



## **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle online oder offline zur Verfügung gestellten Angebote, Berechnungen, Leistungen und Verträge durch und mit der Firma Envisage GmbH sowie für alle Informationen auf den Webseiten der Envisage GmbH.

## **2. Leistungen von Envisage GmbH**

Envisage versteht sich als Wealth Manager im breitesten Sinne. Entschliesst sich einen Kunde von Envisage angebotene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kommt gleichzeitig zwischen Envisage und Kunde einen Vertrag zustande. Einzelheiten des Vertrages werden individuell vereinbart.

Envisage GmbH stellt ausschliesslich dem privaten Endverbraucher kostenfreie Beitrags- und Konditionsvergleiche und sonstige Daten auf den Webseiten zur Verfügung, wenn dieser mit der Übertragung, Speicherung und Vertragsvermittlung durch eigene oder qualifizierte, angeschlossene Vermittler einverstanden ist. Unter Endverbraucher im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Interessenten, die auch im weitgefassten Sinne keine Vermittler für Finanzdienstleistungsprodukte oder dem Sinn nach als Anbieter solcher Produkte tätig sind, verstanden.

Eine gewerbliche Nutzung wird hiermit ausdrücklich untersagt. Sämtliche Versuche des Zugriffes auf Programmdaten- oder Quellcodes jeglicher Art, ist ebenso untersagt. Ebenfalls ist untersagt, von Envisage GmbH - Anwendungen ganz oder teilweise Kopien zu fertigen und zu vertreiben oder anderweitig zu nutzen, oder diese Daten ohne vorherige, ausdrückliche Genehmigung von Envisage GmbH an Medien, z.B. Presse, Funk, Fernsehen, usw. weiterzugeben, und/ oder publik zu veröffentlichen.

## **3. Gewährleistung für Tarife, Bedingungen und Vollständigkeit auf der Website**

Envisage GmbH ist im Hinblick auf die Durchführung der Vergleichsberechnungen und/ oder gegebenen Empfehlungen um die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Aktualisierung bemüht, aber nicht dazu verpflichtet. Insbesondere ist Envisage GmbH nicht verpflichtet, sämtliche, am Markt befindlichen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs –und andere Unternehmen in die Berechnungen oder Empfehlungen einzubeziehen. Ebenso ist ausdrücklich eine Haftung für die zeitnahe, vollständige und richtige Weiterleitung der Daten des Nutzers an die jeweiligen Finanz- oder andere Dienstleistungsgesellschaften ausgeschlossen. Auch kann es zwischen den angeboten und dem tatsächlich gültigen erhobenen Tarifbeitrages seitens der Finanz- oder andere Dienstleistungsgesellschaften Differenzen geben. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Gültigkeit der Tarife, insbesondere der Preise wird nicht übernommen. Informationen über Finanzleistungen und/ oder Finanzbedingungen oder Dienstleistungen jeglicher Art durch Envisage GmbH stellen keine Anlageberatung dar. Ein Finanzdienstleistungsvertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Nutzer und dem von ihm gewünschten Unternehmen zustande. Envisage GmbH hat auf das Zustandekommen eines Vertrages, insbesondere bei falschen oder verschwiegenen Angaben seitens des Nutzers keinerlei Einfluss bzw. ist nicht haftbar. Envisage GmbH erteilt Auskünfte und ist Vermittler. Die Nutzung der angebotenen Dienste durch den Nutzer geschieht in jedem Fall auf eigenes Risiko. Eine Haftung durch Envisage GmbH bleibt ausgeschlossen. Soweit grobe Fahrlässigkeit seitens Envisage GmbH oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorgeworfen wird, bleiben die Rechte des Nutzers durch vorangegangene Bestimmungen unberührt.

## **4. Bestellung der Envisage zum Vermögensverwalter**

Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt Envisage als Vermögensverwalter, die bei den Depotstellen befindlichen Anlagewerte im Namen, für Rechnung, Nutzen und Risiko des Kunden zu verwalten sind. Der Vermögensverwalter nimmt diesen Vertrag an und verpflichtet sich, die Investition der Anlagewerte bei den Depotstellen im Einklang mit den Anlagezielen des Kunden zu veranlassen und zu überwachen.



## **5. Befugnisse der Envisage als Vermögensverwalter**

Unter Beachtung der im Vermögensverwaltungsvertrag und „Investment Policy Statement“ umschriebenen Anlageziele darf der Vermögensverwalter nach freiem Ermessen und ohne Verpflichtung zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden jede Art von Aktien, Obligationen, Optionsscheinen, Optionen auf Wertpapiere, Devisen, Futurekontrakte und sonstige Wertpapiere und Finanzderivate kaufen, verkaufen, tauschen, wandeln, anbieten oder in sonstiger Weise handeln; er kann Kapitalanlagen in der Form von Festgeldern tätigen.

Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, Gelder und andere Werte von den Konten oder Depots bei den Depotstellen abzuziehen oder ohne schriftliche Einwilligung des Kunden die Depotstelle zu wechseln. Dagegen ist es dem Vermögensverwalter erlaubt, Gelder oder sonstige Vermögenswerte zwischen mehreren, vom Kunden autorisierten Depotkonten einer oder mehrerer Depotstellen zu transferieren. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt sich Eigentum und Besitz von Kundengeldern oder Kundenwertpapieren zu verschaffen.

## **6. Anlageziele**

Die Anlageziele des Kunden sind dem Vermögensverwaltungsvertrag sowie dem Ergänzungsblatt "Investment Policy Statement" zu entnehmen.

Der Kunde kann die Anlageziele schriftlich ändern. Der Vermögensverwalter muss geänderte Anlageziele des Kunden erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderung beachten.

## **7. Bank**

Die Vermögensverwaltung wird über ein Tagesgeld- oder ein (ausschliesslich als Verrechnungskonto dienendes) Girokonto sowie ein Wertpapierdepot bei einer geeigneten Bank abgewickelt. Beide Konten werden vom Kunde ausschliesslich zu diesem Zweck eingerichtet und lauten auf dessen Namen. Eine Vermischung des Kapitals des Kunden mit dem Kapital des Vermögensverwalters oder dem Kapital anderer Kunden ist somit ausgeschlossen. Die Vermögensverwaltung arbeitet vollkommen unabhängig von bestimmten Bankinstituten, empfiehlt in Absprache dem Kunden aber eine Bank, der im betreffenden Wertpapierbereich geeignete Konditionen bietet. Ein Wechsel des Bankinstituts oder die parallele Zusammenarbeit mit mehreren Instituten ist möglich.

## **8. Konto- / Depotvollmacht**

Der Kunde erteilt dem Vermögensverwalter eine Vollmacht, mit der der Vermögensverwalter insbesondere bevollmächtigt wird, die betreffenden Wertpapiere (Anleihen, Fonds/Indexzertifikate, Aktien bzw. Optionsscheine / Covered Warrants, usw.) anzukaufen bzw. wieder zu verkaufen und sämtlichen Schriftverkehr sowie Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Wertpapier-, Depot- und Ertragsaufstellungen sowie den Steuerabschluss entgegenzunehmen und anzuerkennen. Der Vermögensverwalter ist allerdings weder zur Erteilung von Untervollmachten, noch zum Abschluss oder zur Änderung von Kreditverträgen berechtigt. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber(n) jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

## **9. Wahl der Anlageform / Zusatzvereinbarungen**

Der Vermögensverwalter bietet unterschiedlich risikoreiche Anlageformen an. Unter Beachtung der jeweils erforderlichen Mindestsummen entscheidet sich der Vermögensverwalter dann je nach persönlichen Anlagezielen und Risikobereitschaft zunächst für eine oder mehrere dieser Anlageformen. Mehrere eingerichtete Depots sind möglich, je nach Anlageform und Anlagestrategie. Sämtliche Gewinne, Verluste, Zinserträge, Dividenden, Guthabenzinsen, Spesen und Bankgebühren werden dann direkt auf den einzelnen Depots verwaltet. Für die Höhe der Guthabenverzinsung, Bankgebühren usw. gelten jeweils die aktuellen Konditionen der gewählten Bank.

Innerhalb der einzelnen Anlageformen können desweiteren zusätzliche Absprachen, z.B. über die zu wählende Anlagestrategie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffen werden. Diese sind als Zusatzvereinbarung bei Auftragserteilung schriftlich zu fixieren.

Es wird davon ausgegangen, das risikoärmere Anlagen den Depots ohne Rücksprache beigemischt werden können.



## **10. Termingeschäftsfähigkeit**

Sollte auch der Handel mit Optionsscheinen Gegenstand des Auftrages sein, so muss desweiteren die Termingeschäftsfähigkeit sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers bei der Bank vorliegen. Der Kunde muss alle notwendige Dokumente unterzeichnen und die Risiken mit diesen Instrumenten bewusst sein. Die dazu notwendige Aufklärung über Verlustrisiken in Verbindung mit Optionsschein- und Börsentermingeschäften erfolgt durch weder Envisage GmbH noch die Bank.

## **11. Starteinlage, Beginn der Vermögensverwaltung**

Die Vermögensverwaltung beginnt, sobald der Vermögensverwaltungsauftrag durch den Vermögensverwalter angenommen wurde und nachdem sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme der Vermögensverwaltung erfüllt sind, also insbesondere die Konten/Depots eingerichtet sind, die Vollmachten erteilt wurden, die Termingeschäftsfähigkeit (falls erforderlich) sowohl für den Kunde als auch für den Vermögensverwalter vorliegt, und nachdem die Einlagebeträge auf dem Tagesgeldkonto des Auftraggebers eingegangen sind.

## **12. Gebühren der Envisage als Vermögensverwalter**

Die Vergütung des Vermögensverwalters wird Quartalsmässig auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt unter Verwaltung stehenden Depot- und Kontowertes berechnet. Wurde der Depot- oder Kontowert während des Quartals durch Einzahlungen oder Einlieferungen aufgestockt bzw. durch Auszahlungen oder Auslieferungen von Wertpapieren reduziert, so ist die Berechnungsgrundlage der Depot- und Kontowert per Ende des jeweiligen Jahresquartal. Besteht das Verwaltungsverhältnis für weniger als ein Jahresquartal, so wird keine Gebühr berechnet. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, seine eigenen, ihm laut Vertrag zustehenden Gebühren von den Kundenkonten im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen. Die Vergütungssätze können durch den Verwalter mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Kunden geändert werden. Die Gebühren des Vermögensverwalters beinhalten nicht die Courtagen für den An- und Verkauf von Wertpapieren, Depotgebühren und andere Gebühren, die jeweiligen Depotstellen dem Kunden direkt in Rechnung stellen. Mit den kontoführenden Stellen können Vereinbarungen über übliche Kommissionsrückvergütungen getroffen werden. Soweit nichts anders vereinbart wurde, werden alle Kommissionsrückvergütungen, Retrozessionen und andere Vorteile vom Dritten zu 100% an den Kunde weitergeleitet. Im normalen Fall, einzige Einnahmequelle für die Vermögensverwaltung ist das Beratungs- oder Betreuungshonorar. Abweichende Regelungen sind in den einzelnen Vertragsangeboten berücksichtigt.

## **13. Bankmitteilungen, Quartalsberichte, Stichtage**

Sämtliche von der Bank verschickten Mitteilungen, Auftragsbestätigungen, Abrechnungen und Depotauszüge gehen auf Wunsch direkt an die Adresse des Vermögensverwalter. Der Kunde erhält vom Vermögensverwalter nach Wunsch des Kunden einen schriftlichen Vermögensbericht, aus dem der aktuelle Wert seines verwalteten Vermögens hervorgeht. Soweit nichts anders vereinbart wurde, geschieht dies Quartalsmässig. Die Stichtage, für die die Quartalsberichte erstellt werden sind jeweils die letzten Arbeitstage der Monate März, Juni, September und Dezember. Grundlage der Abrechnung sind die zum Stichtag jeweiligen aktuellen Kassakurse der Wertpapiere.

## **14. Berechtigung zur Durchführung von eigenen Transaktionen des Auftraggebers**

Sämtliche Transaktionen, die das Tagesgeldkonto und Wertpapierdepot betreffen, dürfen ausschliesslich vom Vermögensverwalter durchgeführt werden. Sollte der Kunde auch selbst Wertpapiertransaktionen tätigen wollen, so muss dies auf einem separaten Konto/Depot erfolgen. Ein Verstoss berechtigt den Vermögensverwalter zur fristlosen Kündigung dieses Verwaltungsauftrages.

## **15. Kündigung**

Der Vermögensverwaltungsvertrag kann vom Kunde jederzeit fristlos oder auch zu einem bestimmten Termin ohne Angabe von Gründen per eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Bei fristloser Kündigung erlischt sofort die Kontovollmacht, d.h. es werden seitens des Auftragnehmers keinerlei Wertpapiertransaktionen mehr gestartet oder storniert, der Kunde hat sich dann also selbst um



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

sein Konto/Depot zu kümmern. Insbesondere muss auf bestehende Kauf- oder Verkaufsaufträge sowie auf bestehende Depotanlagen vom Kontoinhaber selbst geachtet werden.

Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende kündigen. Fristlose Kündigungen sind nur bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden möglich.

### **16. Verlustrisiken, Haftung, Garantie**

Die Envisage setzt sich auf weder aktiv noch passiv Anlagestrategien. Alle Strategien werden in Absprache mit dem Kunde vereinbart. Durch die potenzielle grosse Streuung und die verwendeten Anlageinstrumente muss trotzdem ein Depotverlauf mit Schwankungen in Kauf genommen werden. Da es sich also bei allen angebotenen Anlagestrategien bzw. Anlageinstrumenten zwar um unterschiedlich risikoreiche, allesamt jedoch um Anlageformen handelt, kann jederzeit auch ein grösserer Verlust, im ungünstigsten Fall auch bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Der Kunde muss bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, eventuell entstehende Verluste selbst zu tragen.

Der Vermögensverwalter haftet in keinem Fall für aus seiner Tätigkeit entstehende Schäden oder Verluste mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für alle erstellten Abrechnungen und Quartalsberichte wird dem Auftraggeber ein Einspruchsrecht von 30 Tagen eingeräumt.

### **17. Gültigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen davon nicht berührt. Alle abweichenden oder zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **18. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird in jedem Fall und für jeden Fall von Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Grund, Kanton Zürich, Schweiz vereinbart.

### **19. Schlussbestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abschliessend für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Envisage GmbH und dem Nutzer. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, ebenfalls wie deren Änderung oder Aufhebung. Sollte eine Bestimmung vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit im Ganzen. Wird eine Bestimmung oder ein Teil einer solchen infolge einer Änderung der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Rechtsprechung im Zeitpunkt der Verwendung unwirksam, so ist die unwirksame Regelung durch eine neue zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Zürich, den 21 November 2008